

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamazeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 44

Diez, Montag den 22. Februar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. II. 1527. Diez, den 19. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Beschäftigung von Gefangenen in der Landwirtschaft.

Falls Gefangene in der Landwirtschaft beschäftigt werden sollen, die aber nur in Trupps von 15—20 Mann unter einem Begleitkommando von 3 Mann gegen freie Verpflegung, Unterkunft und täglich 50 Pfg. pro Kopf abgegeben werden, haben die Herren Bürgermeister sofort entsprechenden Antrag bei mir einzureichen.

Geht ein Antrag nicht binnen 5 Tagen ein, wird angenommen, daß die Gemeinde verzichtet.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen in § 11 der Verordnung des Bundesrates vom 25. Januar 1915 haben Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten. Diese Anzeigen sind nach der Ausführungs-Anweisung zu § 11 am 1., 10. und 20. jeden Monats, erstmalig am 10. Februar 1915 an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Stelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

Der Landrat.

I. 1078. Diez, den 16. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich mit Bezug auf die in Nr. 24 bis 26 des Amtlichen Kreisblattes von 1915 abgedruckte Verordnung des Bundesrates nochmals zur Kenntnis und ersuche, die Anzeigen von den Mühlen, Bäckern, Konditoren und Händlern in den oben bestimmten Terminen einzuziehen und durch genaue Prüfung darüber zu wachen, daß hinsichtlich der zu verkaufenden oder zu verbackenden Menge die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 e

und f der Bundesratsverordnung gewissenhaft befolgt werden. Jede Uebertretung ist mir sofort zur Anzeige zu bringen.

Für die Anzeigen empfehle ich nachstehendes Formular.

Der Landrat.
Duderstadt.

Anzeige

des (Name)
..... (Stand) in (Wohnort)
..... (Straße und Nr.)

über Verbrauch und Verkauf von Mehl.

A. Für Bäcker und Konditoren.

In der Zeit vom bis einschließlich

1915 habe ich an Mehl verbacken:

1. Weizenmehl, auch gemischt Zentner
2. Roggenmehl Zentner

B. Für Händler.

In der Zeit vom bis einschließlich

1915 habe ich an Mehl verkauft:

1. Weizenmehl, auch gemischt Zentner
2. Roggenmehl Zentner
3. Hafermehl Zentner
4. Gerstenmehl Zentner

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

..... (Ort), den 1915.

(Unterschrift).

Bekanntmachung

Zahlreiche Anträge auf Entlassung oder Beurlaubung von Mannschaften, die im Felde stehen, werden damit begründet, daß andernfalls der Rückgang oder Untergang des heimatischen Geschäfts oder der Wirtschaft unvermeidlich sei. Der Herr Kriegsminister kann bei aller Anerkennung dieser bedauerlichen Begleitererscheinungen des Krieges diesen Anträgen nicht in vollem Umfange entsprechen, weil sonst die Wehrkraft des Reichs empfindlich geschädigt werden würde. Es muß deshalb versucht werden, in anderer Weise diesen wirtschaftlichen Schädigungen vorzubeugen. Einen Weg hierzu würde die Einrichtung eines freiwilligen Hilfsdienstes für die geschädigten Betriebe bieten. Seine Durchführung würde sich, soweit landwirtschaftliche Betriebe in Betracht kommen, durch die Landwirtschaftskammern und ihre Kreisvereine, soweit Handwerksbetriebe in Frage stehen, durch die Handwerkskammern und Innungen und bei kaufmännischen Betrieben durch die Handelskammern und kaufmännischen Vereine unter tätiger Mitwirkung der Ortsbehörden ermöglichen lassen. Von dem Patriotismus der Berufsgenossen darf erwartet werden, daß sie ihre Mithilfe den Angehörigen der im Felde stehenden Kämpfer nicht versagen und ohne Rücksicht auf den örtlichen Wettbewerb dazu beizutragen bereit sind, den gefährdeten Betrieb während des Krieges aufrecht zu erhalten.

Eure Hochgeboren (Hochwohlgeboren) ersuchen wir ergebenst, dieser Frage Ihre Aufmerksamkeit baldigst zuzuwenden und sich zur Schaffung rascher Hilfe, wo sie sich als notwendig erweist, mit den genannten Interessentenvertretungen ins Benehmen zu setzen.

**Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**
gez. von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
gez. von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
gez. Dr. Göppert.

An die Herren Regierungspräsidenten (je besonders.)

J.-Nr. 2498 A. Wiesbaden, den 10. Februar 1915.

An

- a) die Herren Vorsitzenden der landw. Bezirksvereine,
- b) die Herren Landräte.

Betr.: Hilfsdienst in der Bestellungszeit.

In der Anlage übermitteln wir einen Erlaß des Herrn Ministers des Innern, woraus Sie zu ersehen belieben, daß Beurlaubungen mit Rücksicht auf die Schlagfertigkeit des Heeres nicht in dem Maße stattfinden können, wie sie vielfach und oft mit guter Begründung für die Zeit der Frühjahrseinstellung begehrt worden sind. Wir leben im Krieg und unterliegen der dadurch hervorgerufenen Notlage. Wir werden uns aber Allem fügen und werden uns helfen müssen, so gut es irgend möglich ist. Ein Hinweis zu der so wichtigen rechtzeitigen Erledigung der Bestellungsarbeiten im Frühjahr ist in dem oben genannten Erlaß dahingehend gegeben, es möchte ein Hilfsdienst für die in gewisse Bedrängnis geratenen Betriebe eingerichtet werden. Der Vorstand des 8. landwirtschaftlichen Bezirksvereins wird hierdurch dringend ersucht, die Einrichtung eines solchen Hilfsdienstes einer alsbaldigen Beratung zu unterziehen unter Beteiligung der Herren Landräte, soweit sie nicht schon so wie so den Vorsitz im Bezirksvereine haben. Der Hilfsdienst müßte in jeder Gemeinde eingerichtet werden.

Es wird sich der Hauptsache nach um Leute handeln, die eine geschulte Greifhand für die Arbeit des Säens haben, wo es sich um die Ausführung breitwürfiger Saat handelt. In zusammengelegten Bemerkungen, wo beispielsweise das Haferfeld auf einer Flur liegt oder größere Pläne zur Verfügung stehen, dürfte die Beschaffung einer Gemeinde-Drillmaschine von größtem Vorteil sein. Die Handhabung der Maschine ist in kürzester Zeit gelernt, die Hauptsache ist, daß sie richtig eingestellt ist. Ein Mann im Dorf müßte als der Kriegssämann angestellt und bezahlt werden, mit Umlegung des entfallenden Kostenanteils für den Morgen auf den Besitzer des besäten Feldes.

In gleicher Weise kann das Düngestreuen vor sich gehen. Nacheggen und Zuhälzen der bestellten Felder können zur Not halbwegs arbeitsfähige Männer oder große Jungen machen, wenn man nicht verlangen will, daß Frauen diese Arbeit verrichten. Was eine richtige, tüchtige Bauersfrau ist, die versteht auch diese Arbeit und tut sie willig im eigensten Interesse.

Zu erwägen wäre noch, den Schulunterricht für die älteren Bauernjungen während der Bestellungszeit ausfallen zu lassen. Gerade die Jungen können in der Bestellungszeit alle die kleinen Handreichungen, die dabei notwendig sind, übernehmen. So gut in jedem Dorfe eine Feuerwehr ist, ebenso gut sollte jetzt in dieser schweren Zeit in jedem Dorfe eine Mannschaft zusammengestellt werden können, der die Bewältigung der Frühjahrseinstellung übertragen wird als ein Werk der Kriegshilfe, das den Landwirten den Ruhm einträgt, daß sie es trotz Krieg mit allen seinen schwerwiegenden Begleitererscheinungen infolge praktischer Maßnahmen, gegenseitiger Hilfe und guten Willens fertig gebracht haben, die Felder zu bestellen wie in Zeiten des Friedens.

Der Vorsitzende
der Landw.-Kammer f. d. Reg.-Bez. Wiesbaden.
(gez.): Bartmann-Lübke.

Der Generalsekretär
J. B.
(gez.): Kaiser.

J.-Nr. 21 IV.

Diez, den 15. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis und mit dem Auftrage, die Frühjahrseinstellungen entsprechend der gegebenen Anregung sicher zu stellen, und wir bis zum 1. März d. Jrs. zu berichten, in welcher Weise sie ausgeführt werden sollen.

Ich hoffe, daß sich die Frühjahrseinstellungen ebenso werden ermöglichen lassen, wie dies bei den Herbstbestellungen, dank der gegenseitigen Hilfeleistungen, in den Gemeinden der Fall war.

Die Anspannung aller verfügbaren Kräfte, namentlich aber der Frauen und der Schulkinder der älteren Jahresklassen wird sich nicht umgehen lassen. Von dem Patriotismus der Landwirte darf wohl erwartet werden, daß sie ihre Mithilfe den Angehörigen der im Felde stehenden Kämpfer nicht versagen und dazu beizutragen bereit sind, den gefährdeten landwirtschaftlichen Betrieb aufrecht zu erhalten.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duderstadt.

Cassel, den 30. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Mehrfach an uns gerichtete Anfragen bezüglich der Behandlung von Quittungskarten solcher Versicherten, die zum Heeresdienst einberufen sind, geben uns Veranlassung, auf die Bestimmung in Ziffer 9 der Preussischen Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911 hinzuweisen. Danach können die zur Ableistung ihrer Mil-

tärdienstzeit eingezogenen Personen ihre Karten auch dann zur Aufrechnung einliefern, wenn sie noch nicht ganz mit Marken gefüllt sind. Eine neue Karte ist in diesem Falle nicht auszustellen. Diese Bestimmung dürfte auf alle Personen entsprechend anzuwenden sein, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges zum Heere einberufen sind.

Bei solchen Karten, deren Ausstellungstag $1\frac{1}{2}$ Jahr oder länger zurückliegt, wird es sich empfehlen, wenn die Ausgabestellen von amtswegen auf baldige Einreichung hinwirken, um zu verhindern, daß den Versicherten aus der Versäumnis der zweijährigen Umtauschfrist (§ 1420 der Reichsversicherungsordnung) Nachteile entstehen.

Wir ersuchen, den Ausgabestellen Ihres Bezirks in geeignet erscheinender Weise Kenntnis hiervon zu geben.

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Frhr. v. Niefes, Landeshauptmann.

An die Versicherungsämter der Provinz.

• • •

B. N. 153. Diez, den 13. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und genauen Beachtung.

Das Versicherungsamt.
Duderstadt.

I. Nr. Cassel, den 7. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Der Kriegsausschuß der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau hat in seiner letzten Sitzung einstimmig beschlossen, daß den Hinterbliebenen der Versicherten, die infolge ihrer dem Vaterlande geleisteten Kriegshilfe gefallen oder gestorben sind, oder innerhalb sechs Monaten nach Friedensschluß noch versterben sollten, aus dem für Kriegswohlfahrtszwecke bewilligten Mitteln eine einmalige freiwillige Dankes- und Ehrengabe gespendet wird und zwar:

für die Witwe 50 Mark,

für 1 Kind bis zu 15 Jahren 30 Mark,

für 2 Kinder bis zu 15 Jahren zusammen 50 Mark,

für mehr als 2 Kinder bis zu 15 Jahren zusammen 70 Mk. mit der Maßgabe, daß die Gesamtsumme dieser Aufwendungen den Betrag von 250 000 Mark nicht übersteigen darf.

Voraussetzung für Bewilligung der Spende ist:

1. Für den Versicherten müssen vor dem Eintritt in den Kriegsdienst zuletzt Beitragsmarken der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau verwendet sein.
2. Die Wartezeit für Invalidenrente muß erfüllt und die Anwartschaft erhalten sein.
3. Die Hinterbliebenen dürfen von einer anderen Landesversicherungsanstalt oder Sonderanstalt nicht eine gleichartige Gabe erhalten haben oder nach Empfang der unfriigen annehmen.

Die Festsetzung und Anweisung der Spenden erfolgt von amtswegen bei Feststellung der Hinterbliebenenbezüge. Der Einreichung eines besonderen Antrags auf Gewährung der Dankes- und Ehrengabe bedarf es daher nicht.

Wir ersuchen ergebenst, vorstehende Maßnahmen in geeignet erscheinender Weise, jedoch unter Vermeidung von Kosten für uns, zur Kenntnis der Beteiligten gelangen zu lassen.

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Frhr. v. Niefes, Landeshauptmann.

S. Nr. B. N. 166. Diez, den 17. Februar 1915.

Wird hiermit veröffentlicht.

Das Versicherungsamt.
Duderstadt.

Frankfurt a. M., den 8. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Betr. Benutzung von Militärzügen durch Zivilpersonen.

Allen Zivilpersonen wird die Benutzung von Militärzügen verboten, sofern sie sich nicht im Besitz eines von höchsten Militärbehörden oder von Linienkommandanturen ausgestellten schriftlichen Geleitscheines befinden.

Zulieferhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern die sonst bestehenden Gesetze keine schärfere Strafe bestimmen.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes General-Kommando.

Der kommandierende General.

gez. Freiherr von Gall.

I. 1129. Wiesbaden, den 10. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Der Hausburge Wilhelm Schmerr, geboren am 2. November 1891 zu Wiesbaden, hat sich am 4. d. Mts. der Unterschlagung von 63 Mark schuldig gemacht und ist seitdem von hier flüchtig.

Schmerr ist mittelgroß, hat blaßes Gesicht, mattblaue Augen, Anflug von Schnurrbart. Die Mutter desselben betreibt in Mainz eine Gastwirtschaft, und ist es nicht unmöglich, daß er sich dort herumtreibt.

Um eingehende Nachforschung, eventuell Festnahme sowie Beschlagnahme des bei Schmerr vorgefundenen Geldes und Drahtnachricht wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Hafer. Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in: Aachen 273 Mark, Berlin 264, Braunschweig 269, Bremen 271, Breslau 256, Bromberg 258, Cassel 270, Köln 273, Danzig 259, Dortmund 275, Dresden 264, Duisburg 274, Emden 270, Erfurt 269, Frankfurt a. M. 273, Gleiwitz 254, Hamburg 269, Hannover 270, Kiel 268, Königsberg i. Pr. 256, Leipzig 266, Magdeburg 268, Mannheim 274, München 272, Posen 257, Rostock 262, Saarbrücken 276, Schwerin i. M. 262, Steitin 261, Straßburg 275, Stuttgart 272, Zwickau 267.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathäfer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathäfer befaßt haben.

§ 2. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3. Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünf- und zwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsechzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dazulassen zu tragen.

Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5. Diese Höchstpreise gelten nicht für Hafer, der durch die im § 22 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) bezeichneten Stellen abgegeben wird, sowie für Weiterverkäufe dieses Hafers.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 531) wird aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Nichtamtlicher Teil.

Der Austausch der Schwerverwundeten.

B. L. B. Berlin, 19. Febr. (Amtlich.) Der Austausch der schwerverwundeten Deutschen und Engländer hat am 15. und 16. Februar stattgefunden.

Die niederländische Regierung hatte in entgegenkommender Weise ihr Rotes Kreuz-Personal und ihre Lazarettzüge zur Verfügung gestellt. Erfreulicher Weise kann festgestellt werden, daß sowohl die zurückgekehrten Deutschen wie auch die abgereisten Engländer einstimmig erklärt haben, daß ihre Behandlung in Deutschland bezw. in England in jeder Beziehung einwandfrei gewesen sei. Der in der Unterhausitzung vom 15. Februar von dem Minister Churchill der deutschen Regierung gemachte Vorwurf, daß ihre Zustimmung für den Austausch zu spät abgegeben worden sei, trifft nicht zu. Deutschland hat bereits vor mehreren Monaten sein grundsätzliches Einverständnis in dieser Frage erklärt. Der Termin des Ausgleichs (der 15. und 16. Februar) ist dann sogleich festgelegt und der

englischen Regierung übermittelt worden, als deren Vorschläge hier eingegangen waren. Der Austausch der schwerverwundeten Franzosen kann leider noch nicht stattfinden, da die Zustimmung Frankreichs immer noch aussteht.

Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 24. Februar, nachm. 1 Uhr in der Stephan'schen Wirtschaft zu Hambach. Distr. 43 a Raulaub u. 50 a Kelterbaum (an der Straße von Staffel nach Gürgeshausen). Eichen: 28 Rm. Scht. u. Rn., 1490 Wellen 2. u. 3. Kl. Buchen: 92 Rm. Scht. u. Rn., 3870 Wellen 2. u. 3. Kl. Ahd. Laubholz: 17 Rm. Scht. u. Rn., 330 Wellen 2. Kl. 4934

Holzversteigerung.

Dienstag, den 23. Februar ds. Jrs.,
vormittags 10 Uhr

anfangend, kommen im Nauheimer Gemeindefeld, Distrikt Stod 1a zur Versteigerung:

16 Eichenstämme von 4,12 Fst.,
16 Rm. Eichenfichtnutholz,
30 Radel-Nutholzstämme von 12,62 Fst., darunter
4 Stämme von 1 Fst. bis 1,66 Fst.,
24 Derbstangen 1., 2. und 3. Klasse von 1,71 Fst.,
244 Rm. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
2690 Wellen. 4964

Nauheim (Kreis Limburg), den 17. Februar 1915.
Außerahl, Bürgermeister.

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Telephon: Amt Moabit No. 9106 Berlin NW. 40, Alsenstraße 11.

Aufruf!

Ein gewaltiger Krieg ist über Deutschland hereingebrochen. Millionen deutscher Männer bieten ihre Brust dem Feinde dar. Viele von ihnen werden nicht zurückkehren. Unsere Pflicht ist es, für die Hinterbliebenen der Tapferen zu sorgen. Aufgabe des Reiches ist es zwar, hier in erster Linie zu helfen, aber diese Hilfe muß ergänzt werden durch freie Liebesgaben, als Dankopfer von der Gesamtheit unserer Volksgenossen den Helden dargebracht, die in der Verteidigung des Deutschen Vaterlandes zum Schutze unser Aller ihr Leben dahingegeben haben.

Deutsche Männer, Deutsche Frauen gebt! Gebt schnell! Auch die kleinste Gabe ist willkommen!

Es werden auch Staatspapiere und Obligationen entgegengenommen. Die Geschäftsräume befinden sich Berlin N.-W. 40, Alsenstraße 11.

Das Ehrenpräsidium:

Dr. von Bethmann Hollweg, Reichskanzler. Dr. Delbrück, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Vizepräsident des Staatsministeriums.

Das Präsidium:

von Loebell, Staatsminister und Minister des Innern. Graf v. Lerchensfeld-Röfering, Königl. Bayerischer Gesandter. von Kessel, Generaloberst, Oberbefehlshaber der Marken. Freiherr von Spitzemberg, Rabinetttsrat Ihrer Majestät der Kaiserin. Selberg, Kommerzienrat. Schneider, Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat im Ministerium des Innern als Staatskommissar. Herrmann, Kommerzienrat, Direktor der Deutschen Bank, Schatzmeister.